

Geschäftsordnung

§ 1 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Persönliche Mitglieder des Länderrates sind nach § 24 (1) des Grundgesetzes des Deutschen Ruderverbandes die Vorsitzenden der Landesruderverbände.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme und ist bei der Stimmabgabe an keine Weisungen gebunden.
- (3) Eine Vertretung mit Stimmrecht im Länderrat ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Vertreter können mit Zustimmung des Länderrates ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Länderrates teilnehmen.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen, die Länderratsmitglieder über den Länderrat erhalten, sind grundsätzlich als Länderrats-Vertraulich zu behandeln und sind ausschließlich für die Vorsitzenden der Landesruderverbände bestimmt.
- (2) Lediglich als öffentlich markierte Informationen dürfen weitergegeben werden.

§ 3 Vorsitz und Leitung

- (1) Der Länderrat wählt aus seiner Mitte zu den jeweils stattfindenden ordentlichen Rudertagen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus dem Länderrat aus, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Der Länderrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus, so wählt der Länderrat unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende leitet den Länderrat.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Die Termine von Sitzungen und Telefonkonferenzen sind langfristig zu planen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage.
- (3) Der Länderrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Länderratssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefonkonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Länderratsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Der Länderrat kann bei Bedarf für definierte Themen durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Besetzung und Aufgabeninhalt sind bei der Beschlussfassung festzulegen.
- (2) Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse. Sie informieren den Länderrat über ihre Ergebnisse und sind berechtigt, Beschlussfassungen für den Länderrat vorzubereiten.

§ 6 Umlagen

- (1) Der Länderrat kann zur Deckung der Aufwendungen, die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen, Umlagen von den Landesruderverbänden erheben. Die Einzelheiten sind durch Beschluss des Länderrates festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende verwaltet die erhobenen Umlagen und berichtet jährlich über Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Länderrat kann aus seiner Mitte einen Kassenprüfer bestimmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Länderratsmitglieder. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Grundgesetzes des Deutschen Ruderverbandes.

Diese Geschäftsordnung hat der Länderrat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2009 in Hannover einstimmig beschlossen.